jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Erkenntnis 2008/3/12 G254/07

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.2008

Index

66 Sozialversicherung
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz
B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität
B-VG Art140 Abs3 erster Satz
ASVG §70 Abs4 idF BGBl I 64/1997
BundesbezügeG §13 idF PensionsharmonisierungsG BGBl I 142/2004
BVG-Bezügebegrenzung 1997 §2 Abs3
Sbg BezügeG 1998 §12, §13

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. ASVG § 70 heute
2. ASVG § 70 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. ASVG § 70 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2011
4. ASVG § 70 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
5. ASVG § 70 gültig von 18.04.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2008
6. ASVG § 70 gültig von 01.01.2006 bis 17.04.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
7. ASVG § 70 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
8. ASVG § 70 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
9. ASVG § 70 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
10. ASVG § 70 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
11. ASVG § 70 gültig von 30.12.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
12. ASVG § 70 gültig von 01.08.1997 bis 29.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/1997
13. ASVG § 70 gültig von 01.07.1993 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 20/1994

Leitsatz

Gleichheitswidrigkeit der im ASVG festgelegten Frist für dieAntragstellung auf Erstattung von Anrechnungsbeträgen ehemaligerMandatare nach der Übertragung von Pensionsanwartschaften auf diePensionsversicherungsträger; unsachliche Differenzierung in Hinblickauf die für andere Versicherte geltenden Antragsfristen für dieErstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Spruch

I. Die Wortfolge "binnen sechs Monaten" in §70 Abs4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 64/1997, wird als verfassungswidrig aufgehoben.römisch eins. Die Wortfolge "binnen sechs Monaten" in §70 Abs4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 64 aus 1997,, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches im Bundesgesetzblatt I verpflichtet. Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches im Bundesgesetzblatt römisch eins verpflichtet.

II. Die Wortfolge "nach dem Ende des Anspruches auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach dem Bundesbezügegesetz" in §70 Abs4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 64/1997, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.römisch II. Die Wortfolge "nach dem Ende des Anspruches auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach dem Bundesbezügegesetz" in §70 Abs4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 64 aus 1997,, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. 1.1. Das Bundesgesetz über die Bezüge der obersten Organe desrömisch eins. 1.1. Das Bundesgesetz über die Bezüge der obersten Organe des

Bundes, der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und der von Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments (Bundesbezügegesetz - BBezG, Art2 des BezügebegrenzungsG) BGBl. I 64/1997, regelt im 4. Abschnitt ("Pensionsversicherung") in §13 BBezG in der hier maßgeblichen Fassung des PensionsharmonisierungsG, BGBl. I 142/2004, die Übertragung von Pensionsanwartschaften für die Zeit nach Beendigung der Ansprüche auf Einkünfte im Sinne des Bundesbezügegesetzes, die aufgrund solcher Bezüge erworben worden sind, auf den zuständigen Pensionsversicherungsträger. Danach hat der Bund zur Übertragung dieser Ansprüche einen "Anrechnungsbetrag" zu leisten. Die genannte Bestimmung lautet:Bundes, der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und der von Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments (Bundesbezügegesetz - BBezG, Art2 des BezügebegrenzungsG) Bundesgesetzblatt Teil eins, 64 aus 1997,, regelt im 4. Abschnitt ("Pensionsversicherung") in §13 BBezG in der hier maßgeblichen Fassung des PensionsharmonisierungsG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 142 aus 2004,, die Übertragung von Pensionsanwartschaften für die Zeit nach Beendigung der Ansprüche auf Einkünfte im Sinne des Bundesbezügegesetzes, die aufgrund solcher Bezüge erworben worden sind, auf den zuständigen Pensionsversicherungsträger. Danach hat der Bund zur Übertragung dieser Ansprüche einen "Anrechnungsbetrag" zu leisten. Die genannte Bestimmung lautet:

"Anrechnungsbetrag

§13. (1) Endet der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Bundesgesetz, so hat der Bund an den Pensionsversicherungsträger, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten. Als Pensionsversicherungsträger gelten auch die Versorgungseinrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach §5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, von der Pensionsversicherung ausgenommenen Personen.§13. (1) Endet der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Bundesgesetz, so hat der Bund an den Pensionsversicherungsträger, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten. Als Pensionsversicherungsträger gelten auch die Versorgungseinrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach §5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 560 aus 1978,, von der Pensionsversicherung ausgenommenen Personen.

1. (2)Absatz 2War das Organ bis zu dem im Abs1 angeführten Zeitpunkt nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten.

1. (3)Absatz 3Der Anrechnungsbetrag beträgt

1. 1.Ziffer eins
   für Organe der im §12 Abs1a angeführten Geburtsjahrgänge 22,8%,
2. 2.Ziffer 2
   für alle übrigen Organe 23,6%

der Beitragsgrundlage gemäß §12 für jeden Monat des Anspruches auf Bezug oder auf Bezugsfortzahlung. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilsmäßig zu berücksichtigen.

1. (4)Absatz 4Der Anrechnungsbetrag ist binnen sechs Monaten nach dem im Abs1 angeführten Zeitpunkt zu leisten."

1.2. §2 Abs3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, (Art1 des BezügebegrenzungsG) BGBl. I 64/1997, lautet: 1.2. §2 Abs3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, (Art1 des BezügebegrenzungsG) Bundesgesetzblatt Teil eins, 64 aus 1997,, lautet:

"(3) Die Landesgesetzgebung ist befugt, für die Teilnahme an der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und die freiwillige Pensionsvorsorge gleiche Regelungen wie die bundesgesetzliche zu treffen. Außer einer der Regelung des Bundes entsprechenden Übergangsregelung für Ruhe- und Versorgungsbezüge dürfen darüber hinaus keine Ruhe- oder Versorgungsbezüge vorgesehen werden."

1.3. §§12 f. des Gesetzes zur Regelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt

Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998), LGBl. 3, sieht dem §13 des BundesbezügeG entsprechende Vorschriften vor; diese lauten: 1.3. §§12 f. des Gesetzes zur Regelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998), Landesgesetzblatt 3, sieht dem §13 des BundesbezügeG entsprechende Vorschriften vor; diese lauten:

"Anrechnungsbetrag

§12. (1) Endet der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Gesetz, hat der nach §11 Abs1 erster Satz in Betracht kommende Rechtsträger, dessen Organ aus einer Funktion ausgeschieden ist, an den Pensionsversicherungsträger, der für die betreffende Person aufgrund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder aufgrund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten.

1. (2)Absatz 2War das Organ bis zu dem im Abs1 angeführten Zeitpunkt - abgesehen von §12 Abs1 des Bundesbezügegesetzes - nicht in der Pensionsversicherung pflichtversichert, ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten.
1. (3)Absatz 3Der Anrechnungsbetrag beträgt 22,8 % der Beitragsgrundlage gemäß §11 Abs1 für jeden Monat des Anspruches auf Bezug oder auf Bezugsfortzahlung. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilsmäßig zu berücksichtigen.
1. (4)Absatz 4Der Anrechnungsbetrag ist binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gemäß Abs1 zu leisten.

Anrechnung

§13. Die gemäß §12 Abs3 berücksichtigten vollen Monate gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung im Sinn der vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften."

1.4. §70 ASVG in der im Ausgangsverfahren noch anzuwendenden Fassung der NovelleBGBl. I 64/1997 sah für den Fall, dass als Folge einer Mehrfachversicherung die addierten Beitragsgrundlagen bezogen auf ein Kalenderjahr die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, im Wesentlichen vor, dass die auf den Überschreitungsbetrag entfallenden Beiträge entweder als Höherversicherung zu berücksichtigen oder auf Antrag der versicherten Person zu erstatten sind. §70 Abs4 ASVG sieht dies auch für den Fall der Leistung eines Anrechnungsbetrages durch den Bund im Sinne des §13 BBezG vor, sofern der Antrag binnen sechs Monaten nach dem Ende des Anspruches auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach dem Bundesbezügegesetz gestellt wird. 1.4. §70 ASVG in der im Ausgangsverfahren noch anzuwendenden Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, 64 aus 1997, sah für den Fall, dass als Folge einer Mehrfachversicherung die addierten Beitragsgrundlagen bezogen auf ein Kalenderjahr die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, im Wesentlichen vor, dass die auf den Überschreitungsbetrag entfallenden Beiträge entweder als Höherversicherung zu berücksichtigen oder auf Antrag der versicherten Person zu erstatten sind. §70 Abs4 ASVG sieht dies auch für den Fall der Leistung eines Anrechnungsbetrages durch den Bund im Sinne des §13 BBezG vor, sofern der Antrag binnen sechs Monaten nach dem Ende des Anspruches auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach dem Bundesbezügegesetz gestellt wird.

§70 Abs1 bis 4 ASVG in dieser Fassung hat folgenden Wortlaut (die in Prüfung gezogene Wortfolge ist hervorgehoben):

"§70. (1) Überschreitet in einem Beitragsjahr (§242 Abs10) bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen oder bei versicherungspflichtigen Beschäftigungen und selbständigen Erwerbstätigkeiten in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der Beträge des 35fachen der Höchstbeitragsgrundlage gemäß §45 Abs1 für die im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind, so gilt der Beitrag zur Pensionsversicherung, der auf den Überschreitungsbetrag entfällt, wenn nicht nach Abs2 Beiträge erstattet wurden, im Rahmen der Bestimmungen des §77 Abs2 als Beitrag zur Höherversicherung; hiebei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß §51 Abs1 Z3 lita und §51a sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen.

Beitragsteile, die im Rahmen der Bestimmungen des §77 Abs2 nicht als Beitrag zur Höherversicherung gelten, sind bei Anfall einer Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§108 Abs4) in halber Höhe zu erstatten.

1. (2)Absatz 2Der (die) Versicherte kann bei sonstigem Ausschluß bis zum Ablauf des dem Beitragsjahr drittfolgenden Kalenderjahres für die im Beitragsjahr fällig gewordenen Beiträge bei einem der beteiligten Versicherungsträger den Antrag stellen, ihm (ihr) den auf den Überschreitungsbetrag (Abs1) entfallenden Beitrag oder den gemäß §77 Abs2 zur Höherversicherung nicht anrechenbaren Beitrag zu erstatten, wobei der halbe Beitragssatz nach Abs1 anzuwenden ist.
1. (3)Absatz 3Der nach Abs1 oder Abs2 zu erstattende Betrag ist dem auszahlenden Versicherungsträger aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§447g) zu ersetzen.
1. (4)Absatz 4Die Abs1 bis 3 sind auf die Fälle eines Anrechnungsbetrages gemäß §13 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Antrag gemäß Abs2 binnen sechs Monaten nach dem Ende des Anspruches auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach dem Bundesbezügegesetz für den gesamten Zeitraum der Funktionsausübung gemäß §12 des Bundesbezügegesetzes gestellt werden kann."Die Abs1 bis 3 sind auf die Fälle eines Anrechnungsbetrages gemäß §13 des Bundesbezügegesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 64 aus 1997,, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Antrag gemäß Abs2 binnen sechs Monaten nach dem Ende des Anspruches auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach dem Bundesbezügegesetz für den gesamten Zeitraum der Funktionsausübung gemäß §12 des Bundesbezügegesetzes gestellt werden kann."

2. Beim Verfassungsgerichtshof ist zu B1044/06 eine Beschwerde gegen einen im Instanzenzug ergangenen - dem Einspruch des Beschwerdeführers keine Folge gebenden - Bescheid der Landeshauptfrau von Salzburg anhängig, die sich mit näherer Begründung gegen einen Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt wendet, der den Antrag des Beschwerdeführers auf Erstattung von Pensionsbeiträgen ablehnt, da dieser Antrag nicht gemäß §70 Abs4 ASVG iVm §13 BBezG binnen sechs Monaten nach dem Ende des Anspruches auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung eingelangt sei. 2. Beim Verfassungsgerichtshof ist zu B1044/06 eine Beschwerde gegen einen im Instanzenzug ergangenen - dem Einspruch des Beschwerdeführers keine Folge gebenden - Bescheid der Landeshauptfrau von Salzburg anhängig, die sich mit näherer Begründung gegen einen Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt wendet, der den Antrag des Beschwerdeführers auf Erstattung von Pensionsbeiträgen ablehnt, da dieser Antrag nicht gemäß §70 Abs4 ASVG in Verbindung mit §13 BBezG binnen sechs Monaten nach dem Ende des Anspruches auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung eingelangt sei.

3. Aus Anlass dieses Beschwerdeverfahrens sind beim Verfassungsgerichtshof Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge "binnen sechs Monaten nach dem Ende des Anspruches auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach dem Bundesbezügegesetz" in §70 Abs4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. 189/1955 in der Fassung BGBl. I 64/1997, entstanden, welche ihn veranlasst haben, diese Wortfolge mit Beschluss vom 3. Oktober 2007 gemäß Art140 Abs1 B-VG von Amts wegen in Prüfung zu ziehen: 3. Aus Anlass dieses Beschwerdeverfahrens sind beim Verfassungsgerichtshof Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge "binnen sechs Monaten nach dem Ende des Anspruches auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach dem Bundesbezügegesetz" in §70 Abs4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, Bundesgesetzblatt 189 aus 1955, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 64 aus 1997,, entstanden, welche ihn veranlasst haben, diese Wortfolge mit Beschluss vom 3. Oktober 2007 gemäß Art140 Abs1 B-VG von Amts wegen in Prüfung zu ziehen:

3.1. Der Verfassungsgerichtshof hielt es zunächst für sachlich nicht begründbar, in ein und demselben Verfahren für Anträge auf Erstattung von "überschießenden" Sozialversicherungsbeiträgen unterschiedliche Fristen für öffentliche Mandatare und alle anderen in der Pensionsversicherung nach ASVG Versicherten vorzusehen, ohne dass die (zweifellos gegebenen) Unterschiede zwischen diesen Gruppen - wie der Gerichtshof vorläufig annahm - mit dieser Frage in irgendeinem Sachzusammenhang stünden.

3.2. Der Verfassungsgerichtshof hegte gegen die sechsmonatige Frist des §70 Abs4 ASVG aber auch das weitere Bedenken, dass diese Frist insoweit unsachlich ausgestaltet ist, als ihr Lauf ausschließlich an das Ende des Anspruches auf Bezüge bzw. auf Bezugsfortzahlung anzuknüpfen schien, obschon die Rückerstattung "überschießender" Beiträge von einem weiteren Erfordernis abhängt, nämlich davon, dass der betreffende öffentliche Rechtsträger den Anrechnungsbetrag bereits geleistet hat (vgl. zum Erfordernis der tatsächlichen Entrichtung der Beiträge für einen

Erstattungsanspruch VwSlg. 10.481 A/1981). Dafür stünde dem Rechtsträger aber seinerseits eine - von eben diesem Zeitpunkt laufende - Frist von sechs Monaten offen (§13 Abs4 BBezG bzw. §12 Abs4 S.BG 1998). 3.2. Der Verfassungsgerichtshof hegte gegen die sechsmonatige Frist des §70 Abs4 ASVG aber auch das weitere Bedenken, dass diese Frist insoweit unsachlich ausgestaltet ist, als ihr Lauf ausschließlich an das Ende des Anspruches auf Bezüge bzw. auf Bezugsfortzahlung anzuknüpfen schien, obschon die Rückerstattung "überschießender" Beiträge von einem weiteren Erfordernis abhängt, nämlich davon, dass der betreffende öffentliche Rechtsträger den Anrechnungsbetrag bereits geleistet hat vergleiche zum Erfordernis der tatsächlichen Entrichtung der Beiträge für einen Erstattungsanspruch VwSlg. 10.481 A/1981). Dafür stünde dem Rechtsträger aber seinerseits eine - von eben diesem Zeitpunkt laufende - Frist von sechs Monaten offen (§13 Abs4 BBezG bzw. §12 Abs4 S.BG 1998).

4.1. Die Bundesregierung teilte mit, im Gesetzesprüfungsverfahren keine meritorische Äußerung zu erstatten.

4.2. Die Landeshauptfrau von Salzburg erstattete als beteiligte Partei eine schriftliche Äußerung, in der sie Folgendes ausführt:

"[...] Dass öffentlichen Mandataren eine viel kürzere Frist für Anträge auf Rückerstattung 'überschießender' Sozialversicherungsbeiträge zur Verfügung steht als anderen nach dem ASVG Pensionsversicherten widerspricht, abgesehen von der Frage der sachlichen Rechtfertigung der Regelung, dem Grundanliegen des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl I 64/1997, in dessen pensionsrechtlichen Regelungen, das in einer Angleichung der Politikerpensionen an die gesetzliche Pensionsversicherung besteht. "[...] Dass öffentlichen Mandataren eine viel kürzere Frist für Anträge auf Rückerstattung 'überschießender' Sozialversicherungsbeiträge zur Verfügung steht als anderen nach dem ASVG Pensionsversicherten widerspricht, abgesehen von der Frage der sachlichen Rechtfertigung der Regelung, dem Grundanliegen des Bezügebegrenzungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, 64 aus 1997,, in dessen pensionsrechtlichen Regelungen, das in einer Angleichung der Politikerpensionen an die gesetzliche Pensionsversicherung besteht.

Da nur etwas erstattet werden kann, was bereits geleistet worden ist, der betreffende Rechtsträger aber sechs Monate ab Ende des Anspruchs auf den Bezug oder die Bezugsfortzahlung Zeit hat, um den Anrechnungsbetrag zu leisten, und der Erstattungsantrag genau innerhalb dieser zum gleichen Zeitpunkt beginnenden Frist zu stellen ist, erscheint das normative Programm des §70 Abs4 ASVG so angelegt zu sein, dass der Erstattungsantrag - und zwar nicht nur in Ausnahmefällen - 'ins Leere gehen' kann."

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:römisch II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Zur Zulässigkeit:

1.1. Der Verfassungsgerichtshof ist in seinem Prüfungsbeschluss vorläufig davon ausgegangen, dass die in Prüfung gezogene Wortfolge als Ganzes einen untrennbaren Zusammenhang bildet. Der Verfassungsgerichtshof sieht keinen Anlass, von dieser Auffassung abzugehen.

1.2. Ferner geht der Verfassungsgerichtshof davon aus, dass die belangte Behörde des Ausgangsverfahrens §70 Abs4 ASVG analog auch auf den Fall angewendet hat, in dem es nicht um einen Anrechnungsbetrag nach §13 des Bundesbezügegesetzes geht (auf den die Norm ihrem Wortlaut nach allein anwendbar zu sein scheint), sondern um einen Anrechnungsbetrag nach §12 des Salzburger Bezügegesetzes. Die Denkmöglichkeit dieser analogen Anwendung des §70 Abs4 ASVG auch auf Anrechnungsbeträge nach landesgesetzlichen Bestimmungen im Sinne des §2 Abs3 des Bezügebegrenzungs-BVG wird durch die Überlegung gestützt, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber im Bezügebegrenzungs-BVG, BGBl. I 64/1997, bei der Umstellung der Altersversorgung öffentlicher Mandatare aus ihrer bisherigen Sonderversorgung in die gesetzliche Pensionsversicherung um die Sicherstellung möglichst einheitlicher Regelungen bemüht gewesen ist; auch widerspräche eine Ungleichbehandlung ansonsten völlig gleichzuhaltender Sachverhalte in §70 Abs4 ASVG dem Gleichheitssatz. Die Bestimmung ist daher im Ausgangsverfahren präjudiziell.1.2. Ferner geht der Verfassungsgerichtshof davon aus, dass die belangte Behörde des Ausgangsverfahrens §70 Abs4 ASVG analog auch auf den Fall angewendet hat, in dem es nicht um einen Anrechnungsbetrag nach §13 des Bundesbezügegesetzes geht (auf den die Norm ihrem Wortlaut nach allein anwendbar zu sein scheint), sondern um einen Anrechnungsbetrag nach §12 des Salzburger Bezügegesetzes. Die Denkmöglichkeit dieser analogen Anwendung des §70 Abs4 ASVG auch auf Anrechnungsbeträge nach landesgesetzlichen Bestimmungen im Sinne des §2 Abs3 des Bezügebegrenzungs-BVG wird durch die Überlegung gestützt, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber im Bezügebegrenzungs-BVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 64 aus 1997,, bei der Umstellung der Altersversorgung

öffentlicher Mandatare aus ihrer bisherigen Sonderversorgung in die gesetzliche Pensionsversicherung um die Sicherstellung möglichst einheitlicher Regelungen bemüht gewesen ist; auch widerspräche eine Ungleichbehandlung ansonsten völlig gleichzuhaltender Sachverhalte in §70 Abs4 ASVG dem Gleichheitssatz. Die Bestimmung ist daher im Ausgangsverfahren präjudiziell.

Im Übrigen sind Zweifel am Vorliegen der Prozessvoraussetzungen weder vorgebracht worden noch entstanden. Das Verfahren ist daher zulässig.

2. In der Sache:

2.1. Die im Prüfungsbeschluss geäußerten Bedenken des Verfassungsgerichtshofes haben sich auch als zutreffend erwiesen.

2.2. Im Gesetzesprüfungsverfahren ist nichts hervorgekommen, das die im Prüfungsbeschluss geäußerten vorläufigen Bedenken des Verfassungsgerichtshofes zu zerstreuen vermochte.

2.3. Der Verfassungsgerichtshof hält daher an seiner Auffassung fest, dass die mit der hiemit aufgehobenen Wortfolge festgelegte Frist im Vergleich mit den für andere Versicherte (im Rahmen desselben Verfahrens) geltenden Antragsfristen für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen nach §70 ASVG unsachlich differenziert. Besondere Umstände, welche diese Differenzierung zu rechtfertigen vermöchten, sind weder vorgebracht worden noch im Verfahren hervorgekommen. Die in Prüfung gezogene Wendung erweist sich daher als verfassungswidrig.

3. Der Verfassungsgerichtshof geht bei der Bestimmung des Umfangs einer als verfassungswidrig aufzuhebenden Rechtsvorschrift stets vom Grundgedanken aus, dass ein Normenprüfungsverfahren dazu führen soll, eine festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beseitigen, dass aber der nach der Aufhebung verbleibende Teil der Norm möglichst nicht mehr verändert werden soll, als zur Bereinigung der Rechtslage unbedingt notwendig ist (siehe etwa VfSlg. 8155/1977, 8461/1978, 12.464/1990, 14.740/1997; VfGH 5.3.2007, G32/06). Zur Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage war es im vorliegenden Fall weder erforderlich noch geboten, die ebenfalls in Prüfung gezogene Wortfolge "nach dem Ende des Anspruches auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach dem Bundesbezügegesetz" in derselben Bestimmung aufzuheben. Die Aufhebung auch dieser Wortfolge hätte sogar zur Folge, dass der verbleibende Text, soweit darin u.a. auf §70 Abs2 ASVG verwiesen wird, einen widersprüchlichen und unklaren Inhalt erhielte.

Es war daher nur die Wortfolge "binnen sechs Monaten" in §70 Abs4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. 189/1955 in der Fassung BGBl. I 64/1997, wegen Verstoßes gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz als verfassungswidrig aufzuheben. Es war daher nur die Wortfolge "binnen sechs Monaten" in §70 Abs4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, Bundesgesetzblatt 189 aus 1955, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 64 aus 1997,, wegen Verstoßes gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz als verfassungswidrig aufzuheben.

4. Der Ausspruch, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten, beruht auf Art140 Abs6 erster Satz

B-VG.

Die Verpflichtung des Bundeskanzlers zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung und der damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aussprüche erfließt aus Art140 Abs5 erster Satz B-VG und §64 Abs2 VfGG iVm §3 Z3 BGBlG. Die Verpflichtung des Bundeskanzlers zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung und der damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aussprüche erfließt aus Art140 Abs5 erster Satz B-VG und §64 Abs2 VfGG in Verbindung mit §3 Z3 BGBlG.

5. Dies konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

Bezüge für Mandatare, Pensionsrecht, Pensionsversicherung,Sozialversicherung, Fristen, VfGH / Prüfungsumfang, VfGH /Verwerfungsumfang, VfGH / Präjudizialität, Analogie

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:G254.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at